

Polizze Nr. 5, 504.636

Seite 1
Graz, am 24.03.2022**Kundenkennzeichen**KNOEBL MICHAEL
LIEBENAUER-HAUPTSTR 93 B
8041 GRAZ

7225407

Sie werden betreut von:Herrn WILHELM GRUEBLER
Tel.: +43 316 8037 6701
Mail: wilhelm.gruebler@grawe.at**Ihre zuständige Direktion:**Generaldirektion Graz
8010 Graz, Herrengasse 18-20
Tel.: 0043 (0)316 8037-6222; Fax: -6490
E-Mail: service@grawe.at

Für die ausgewiesene Vertragsdauer besteht Versicherungsschutz, wie er in dieser Polizze und in den vereinbarten Versicherungsbedingungen genau beschrieben ist. Wir weisen darauf hin, dass eine automatische Verlängerung über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus für die Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich geregelt und für andere Sparten in der Regel vertraglich vereinbart ist. Genauere Bestimmungen dazu enthalten die vereinbarten Versicherungsbedingungen. Das Adressfeld dieser Polizze bezeichnet den oder die Versicherungsnehmer. Jede Sparte einer Bündelversicherung stellt einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar.

POLIZZE ZUR BUENDEL-VERSICHERUNGAusfertigungs-Grund:
Ersatz der Polizze(n):
5,618.823, 4,715.226

Versicherungsdauer vom 25.02.2022 00 Uhr bis 01.02.2033 00 Uhr

Hauptfälligkeit ist jeweils der 1. Februar

HAUSHALT-VERSICHERUNG-TOPSCHUTZplus

Wertgesichert auf Basis Verbraucherpreisindex Oktober 2021

Versicherungsort:
8041 GRAZ
LIEBENAUER-HAUPTSTR 93 B

1 Gesamter Wohnungsinhalt zum Neuwert ohne Unterversicherungsverzicht	EUR	107.000,00
--	-----	------------

Home Assistance
GRAWE Help Complete
Wir sind rund um die Uhr für Sie da!
24h Hotline: +43(0)316 813900
E-Mail: help.complete@grawe.at

Jahresbruttoprämie EUR	283,09
-------------------------------	---------------

Bitte beachten Sie die Fortsetzung auf Seite 2

EXPD 393

Für diesen Vertrag gelten folgende Bedingungen:

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG -
Klauselpaket Privat- und Agrarversicherung:
(PA Klauseln 2016 / Stufe 5)

Besondere Bedingung Schriftformvereinbarung
(SF 1 / Stufe 6)

ABS 2020, ABH 2006, BBHE 2021, BB VPI 2020, LZ/10, HH Top Plus 2020
BB Terror 2003, BB EK0mE 2002

Besondere Bedingung(en) HW/6,HH/29,HH/93/1,HH/94/1

RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Die angeführte(n) Versicherung(en) gilt (gelten) für
MICHAEL KNOEBL Geb.Dat: 27.12.1965
ANGESTELLTER
sowie versicherte Personen gemäß den Bedingungen

Versicherungssumme EUR 125.000,00

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz
für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19)

Selbstbehalt
Besondere Bedingung RS/121

Jahresbruttoprämie EUR 27,10

Für diesen Vertrag gelten folgende Bedingungen:

Besondere Bedingung Schriftformvereinbarung
(SF 1 / Stufe 6)

ARB 2019, LZ/10

Besondere Bedingung(en) RS/102

Polizze Nr. 5,504.636

Seite 3
Graz, am 24.03.2022

Jährliche Folgeprämie	ab 01.02.2023	EUR	310,19
Guthaben	aus Polizze 5,618.823	- EUR	261,43
Guthaben	aus Polizze 4,715.226	- EUR	128,47
Vorschreibung Erstprämie	ab 25.02.2022	EUR	289,51
Guthaben		- EUR	100,39

Die Prämien beinhalten Steuern.

Unsere Bankverbindungen:

Raiffeisenlandesbank Steiermark IBAN: AT23 3800 0000 0005 1052, BIC: RZSTAT2G
PSK IBAN: AT31 6000 0000 0717 0706, BIC: BAWAATWW

Legende der Abkürzungen:

N=Neuwert Z=Zeitwert V=Verkehrswert H=Haftungshöchstsumme

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen begehren, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind

Bitte beachten Sie die Fortsetzung auf Seite 4



Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft

[Signature]
EXPD 393

ANHANG

Alle Texte, die als vertragliche Vereinbarung für diese Polizze gelten (Versicherungsbedingungen und Klauseln), sind vollständig in Anhang 2 enthalten. In diesen Texten wird an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen. Daher enthält Anhang 1 jene Gesetzestexte, auf die an anderer Stelle Bezug genommen wird.

Die Information über bestehende Rücktrittsrechte finden sich in § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) und in § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG). Kündigungsrechte sind in § 8 Abs 3 VersVG geregelt.

ANHANG 1 - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN (auszugsweise)

VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VERSVG)

ERSTER ABSCHNITT VORSCHRIFTEN FÜR SÄMTLICHE VERSICHERUNGSZWEIGE

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften.

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 8. (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstreckt.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt.

§ 10. (1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so sind bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

Zweites Kapitel Anzeigepflicht. Erhöhung der Gefahr.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß

dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen

ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

Drittes Kapitel Prämie.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im

Polizze Nr. 5, 504. 636

Seite 7
Graz, am 24.03.2022

Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT SCHADENSVERSICHERUNG.

Erstes Kapitel Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.

I. Inhalt des Vertrages.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er

Bitte beachten Sie die Fortsetzung auf Seite 8

EXPD 393

Seite 4 von 6

hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

Zweites Kapitel Feuerversicherung.

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FERNFING)

Rücktrittsrecht

§ 8. (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

ANHANG 2 - VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Vollständige Texte aller Versicherungsbedingungen in dieser Polizze - Stufensystem:

Die Texte, die Ihren individuell vereinbarten Versicherungsschutz beschreiben und die als vertragliche Vereinbarung gelten, können nach einem hierarchischen Stufensystem aus verschiedenen Versicherungsbedingungen aufgebaut sein.

Zur Verdeutlichung dieses Systems sind in diesem Fall in den Überschriften der Versicherungsbedingungen Stufen angegeben. Stufe 1 enthält ganz allgemeine Regelungen, höhere Stufen enthalten speziellere Bestimmungen.

Für alle Texte gilt der Grundsatz, dass die allgemeinere Regelung in einer niedrigeren Stufe durch die speziellere Regelung in einer höheren Stufe präzisiert oder auch abgeändert werden kann. So kann es z.B. sein, dass ein Risikoausschluss auf niedriger Stufe durch eine spezielle Deckungserweiterung auf höherer Stufe aufgehoben wird. Die Regelung auf höherer Stufe wirkt stärker.

Die stärkste Wirkung haben jedenfalls die Individualvereinbarungen, die auf den vorangegangenen Seiten dieser Polizze ausgewiesen sind.

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen:

Die folgenden Texte verweisen an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Bestimmungen. Der vollständige Wortlaut dieser Gesetzestexte ist in Anhang 1 ersichtlich.

Besondere Bedingung HW/6

Besondere Bedingung Rückkürzung der Entschädigung für Schäden durch Überschwemmung oder Erdbeben (HW 6 / Stufe 6)

Die Deckung von Schäden durch Überschwemmung/Hochwasser und Erdbeben ist grundsätzlich in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Bedingungen Stufe 1-5) geregelt. In Ergänzung und Abänderung der dort getroffenen Regelungen ist folgende Rückkürzung vereinbart:

Hat die Grazer Wechselseitige Versicherung AG auf Grund eines Hochwassers/einer Überschwemmung (= ein Schadenereignis) oder eines Erdbebens an ihre Versicherungsnehmer Entschädigungen zu leisten, die zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf sämtliche Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen alle im gleichen prozentuellen Ausmaß derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen.

Als ein Schadenereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden Gefahren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen, wobei diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung (exklusive jener Verträge, für die der Tarif für Industriebetriebe gilt) der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG auf Grund des einen Schadenereignisses ergeben.

Besondere Bedingung HH/29

Kosten baulicher Verbesserungen nach einem Glasbruchschaden
Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem entschädigungs-
pflichtigen Glasbruchschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher
oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind mitver-
sichert.

Besondere Bedingung HH/93/1

Werterhöhung für Bargeld, Valuten, Einlagebücher
ohne Klausel in Möbeln oder im Safe ohne Panzerung:
Zusätzlich zu den gemäß den Allgemeinen Bedingungen für
die Haushaltversicherung (ABH) und allfälligen Besonderen
Bedingungen der Stufe 4 wird der festgesetzte Grenzbetrag
um EUR 1.000,00 erhöht.

Besondere Bedingung HH/94/1

Werterhöhung für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken-
und Münzensammlungen in Möbeln oder im Safe ohne
Panzerung:
Zusätzlich zu den gemäß den Allgemeinen Bedingungen für
die Haushaltversicherung (ABH) und allfälligen Besonderen
Bedingungen der Stufe 4 wird der festgesetzte Grenzbetrag
um EUR 7.500,00 erhöht.

Besondere Bedingung RS/102

1. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Versicherungsschutz haben - sofern sie unselbständig oder nicht erwerbstätig sind - auch der mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten.

Besondere Bedingung RS/121

Auswahl des Rechtsanwaltes; Selbstbehalt

1. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Auswahl des Rechtsanwaltes gemäß Art. 10 Pkt. 4. oder 5. ARB durch den Versicherer, sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenskollision entstanden ist (Art. 10 Pkt. 2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art. 6 ARB voll.

Polizze Nr. 5, 504.636

Seite 11
Graz, am 24.03.2022

2. Wählt der Versicherungsnehmer keinen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, und ist der Versicherer gemäß Pkt. 1 nicht verpflichtet, die Kosten voll zu tragen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer - außer in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - an den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten mit 10 % der Schadenleistung, mindestens aber 0,25 % der Versicherungssumme.
3. Im Beratungs-Rechtsschutz - sofern dieser vereinbart ist - übernimmt der Versicherer pro Versicherungsfall die Kosten gemäß Rechtsanwaltstarif TP 8, höchstens jedoch EUR 109,00 inklusive Umsatzsteuer.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
 Grazer Wechselseitige Versicherung AG,
 8010 Graz, Herrengasse 18-20 oder
 an die E-Mail Adresse service@grawe.at.
 Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG Schriftformvereinbarung: (SF 1 / 2019 / Stufe 6)

Für diesen Vertrag ist zur Form von Erklärungen und anderen Informationen vereinbart:

Schriftform: Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Änderungen des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen
Versicherung AG – Klauselpaket Privat- und
Agrarversicherung:
(PA Klauseln 2016 / Stufe 5)**

Die Geltung der folgenden Klauseln kann für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung vereinbart sein.

Voraussetzung der Geltung für den Vertrag in der jeweiligen Sparte ist

- dass in dieser Polizze ein Vertrag der betreffenden Sparte überhaupt abgeschlossen ist und
- dass die Geltung der betreffenden Klausel im Folgenden für diese Sparte ausdrücklich vorgesehen ist.

**Besondere Bedingung Wiederaufbau innerhalb Österreichs
(PA-F103 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Wiederhergestellte bzw. wiederbeschaffte Sachen müssen nicht dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen, sofern der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung an derselben Stelle erfolgt.

**Besondere Bedingung zur Restwertanrechnung
(PA-F213 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Bei der Ermittlung der Entschädigung für Gebäude werden Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn ihr Wert nicht höher als 10 % der jeweiligen Entschädigung ist und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt aliquote Anrechnung.

**Besondere Bedingung Anerkennungsklausel
(PA-F303 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, sie sind jedoch nach Bekanntwerden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

**Besondere Bedingung Anzeigepflicht für Feuer- und BU-Versicherung
(PA-F304 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Bestehen die Feuer- und die Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

**Besondere Bedingung Anzeige von Gefahrerhöhungen (Versehensklausel)
(PA-F305 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Für diesen Fall ist vereinbart, dass der Versicherer rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an eine etwa erforderliche höhere Prämie verrechnen kann.

**Besondere Bedingung Arbeiten durch Betriebsfremde
(PA-F307 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über Sicherheitsvorschriften und den Regelungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften in Zusatzbedingungen ist vereinbart:

1. Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Polizze geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
3. Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

**Besondere Bedingung
Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
(PA-F308 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs- und Haushaltversicherung.

1. Wenn im Zuge von Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück durch zwingende technische Gründe vorübergehend Sicherheitsvorschriften gemäß den ABS nicht eingehalten werden, so beeinflusst dies nicht die Leistungspflicht des Versicherers, sofern bei der Durchführung der Arbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird und die Dauer der vorübergehenden Abweichung von Sicherheitsvorschriften 4 Monate nicht übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auch auf den Einwand der Gefahrerhöhung.
2. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
3. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Polizze geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
4. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen, die als vertragliche Sicherheitsvorschrift ausdrücklich in dieser Polizze vereinbart sind.

**Besondere Bedingung Bestklausel
(PA-F401 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Werden während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen allgemein derart abgeändert, dass sich nach den neuen Empfehlungen der Unternehmen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine Herabsetzung der in vorliegenden Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Gegebenheiten zu verlangen. Werden die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages (Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften) während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

**Besondere Bedingung Änderung von Bedingungen und Klauseln
(PA-F402 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden, von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder in Österreich allgemein üblichen Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so kann der Versicherungsnehmer diese Änderungen auch für diesen Vertrag verlangen. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Über das Ausmaß der Erhöhung ist mit dem Vertragspartner Einigung zu erzielen.

**Besondere Bedingung Summenausgleich
(PA-F504/1 / Stufe 5)**

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind vom Summenausgleich ausgenommen.

**Besondere Bedingung Zahlung der Entschädigung
(PA-F410 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens als erste Teilzahlung jenen Betrag verlangen kann, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit des Versicherers vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Sperrscheinberechtigter und Hypothekare zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

**Besondere Bedingung Auswahl der Sachverständigen
(PA-F702 / Stufe 5)**

Geltung: Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.



**Besondere Bedingung der
Grazer Wechselseitigen Versicherung AG
Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex
(BB VPI 2020 / Stufe 4)**

Für die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie dieses Versicherungsvertrages ist ausdrücklich die Wertbeständigkeit nach dem von der Bundesanstalt STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex wie folgt vereinbart:

1. Ausgangsindex:

Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Verbraucherpreisindex, die für den viertvorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlautbart wurde (Bsp.: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Indexzahl für Jänner).

Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Polizze angeführt (Bsp.: „wertgesichert auf Basis Verbraucherpreisindex Monat / Jahr“).

2. Zeitpunkt der Wertanpassungen:

In der Polizze ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Zu jeder Hauptfälligkeit wird die jährliche Wertanpassung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und der Prämie durchgeführt.

3. Berechnungsmodus:

Als „Index zur Hauptfälligkeit“ gilt jene Zahl des Verbraucherpreisindex, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlautbart wurde. Die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie erhöhen oder vermindern sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem Ausgangsindex bzw. dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit entspricht. Der Prozentsatz der Erhöhung oder Reduzierung wird dem Versicherungsnehmer zu jeder Hauptfälligkeit bekannt gegeben.

4. Nachfolgeindex:

Wird der vereinbarte Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG - Laufzeitvorteil: (LZ10 / Stufe 5)

Erläuterung zum Laufzeitvorteil

Mit jedem Versicherungsvertrag fallen dem Versicherer einmalig laufzeitunabhängig feststehende Kosten an. Das sind unter anderem Kosten für Produktentwicklung, Marketing, Abschlussberatung, Risikoprüfung und Vertragserstellung. Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen sind diese einmalig anfallenden Kosten gleichmäßig auf die Prämien für alle Jahre der Vertragsdauer aufgeteilt.

Daher ist bei 10-jähriger Laufzeit die Jahresprämie die niedrigste, weil sie nur ein Zehntel der einmalig anfallenden Kosten enthält.

Bei kürzeren Laufzeiten wären die einmalig anfallenden Kosten nicht auf 10 Jahresprämien, sondern – entsprechend der gewählten kürzeren Laufzeit – auf weniger Jahresprämien aufzuteilen gewesen.

Über die Möglichkeit kürzerer Vertragslaufzeiten hat der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss informiert. Dabei hätten sich gegenüber der in diesem Dokument ausgewiesenen Prämie (=Bemessungsgrundlage) folgende Prämienzuschläge ergeben:

Bei Vertragsdauer von	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Jahren
Prämienzuschlag von	90	40	23,33	15	10	6,67	4,29	2,5	1,11	Prozent

Beispiel: Wäre der Vertrag für kürzere Dauer – beispielsweise für 3 Jahre – abgeschlossen, wäre die für jedes Jahr zu zahlende Prämie um 23,33% teurer als die Jahresprämie, die in diesem Dokument ausgewiesen ist.

Vereinbarung der Nachverrechenbarkeit und Ermittlung der Höhe einer eventuellen Nachverrechnung

Die auf Grund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Kostenvorteile gibt der Versicherer an den Versicherungsnehmer als Laufzeitvorteil weiter. Durch Vermeidung von Prämienzuschlägen für eine kürzere Vertragsdauer ergibt sich durch den Laufzeitvorteil die ermäßigte Prämie, die in diesem Dokument ausgewiesen ist.

Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung entfällt die Grundlage für den Laufzeitvorteil, daher verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu einer entsprechenden Nachzahlung. Bemessungsgrundlage für die Nachzahlung ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie. Die Nachzahlung berechnet sich bei Vertragsende

nach vollen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Jahren
mit	90	80	70	60	50	40	30	20	10	Prozent der Bemessungsgrundlage

bei Vertragsauflösung im ersten Jahr ebenfalls nur mit 90% der Bemessungsgrundlage.

In jedem Fall vorzeitiger Vertragsauflösung beträgt die Nachzahlung jedenfalls nicht mehr als die Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten und jenen Prämien, die der Versicherer hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem sie tatsächlich beendet wurde.

Eine solche Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Vertrag aus einem vom Versicherer gesetzten wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls vom Versicherer aufgekündigt wird.



Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz-PLUS: (HH TOP PLUS 2020 / Stufe 4)

Der Versicherungsschutz aus der Haushalt-Topschutz-Plus Versicherung besteht nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

- Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört. Dabei ist die Entschädigung für Anlagen, bei denen die Erhitzung oder Befuerung planmäßig vorgesehen ist, mit € 2.500,- begrenzt.
- Sengschäden und Schäden durch Verrußung** sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- Kachelöfen** sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- auf Erstes Risiko versichert. Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind versichert.

4. Schäden durch indirekten Blitzschlag:

Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.

- Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.
- Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 37. und 38.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalarückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind Schäden

- durch vorhersehbare Überschwemmungen,
- die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden,
- durch die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von Planungs- und Baumängeln.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 37. und 38.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS 92) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadenereignis.

Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,- gekürzt.

- Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden durch

- Grundfeuchtigkeit und Grundwasser,
- Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.),
- die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von Planungs- und Baumängeln.

- Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, und Witterungsniederschläge und die daraus resultierenden Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadenereignis** jedenfalls mit **gesamt € 5.000,- begrenzt**, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß dieser Besonderen Bedingung anwendbar wären.

- Schäden an **Markisen, Beschattungen, Rollläden, Sonnensegeln und Außenjalousien an Gebäuden** sind mit einer Versicherungssumme von € 3.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- Optische Schäden** in Form von Eindrungen durch Hagel an Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores und Außenfensterbänken sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Als optische Schäden gelten Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.

- Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.

- Durch plötzlichen **Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Whirlpools** verursachte Schäden an den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sowie an Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen sind versichert.

Nicht versichert sind die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.

- Der Austritt von Sole, Kühl- und Kältemittel** aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen ist dem Austritt von Leitungswasser gleichgestellt.

- Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

- Statt der in Artikel 2 Punkt 4 der ABH genannten Entschädigungsgrenzen gelten für die **Einbruchdiebstahlversicherung** folgende höheren Beträge als Entschädigungsgrenzen

- 16.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher € 5.000,-, davon freiliegend € 500,-,
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 15.000,-, davon freiliegend € 3.000,-,

- 16.2. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse IV oder VVO-Sicherheitsstufe EN 0
 - € 40.000,-

- 16.3. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse III b oder III c oder VVO-Sicherheitsstufe EN 1
 - € 75.000,-

- 16.4. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse I oder II oder VVO-Sicherheitsstufe EN 2 bis EN 4
 - € 100.000,-

- 16.5. Für einfachen Diebstahl ist die Entschädigung mit € 3.000,- begrenzt, davon € 500,- für Geld- und Geldeswerte.

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl ist jedoch mit € 6.000,- begrenzt, davon € 500,- für Geld- und Geldeswerte, wenn der Täter unter Verwendung von Schlüsseln in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt, die er zuvor aus einem **versperrten Schlüsselsafe** durch Aufbrechen entwendet hat.

- Innerhalb Österreichs ist **einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln und Geldbörsen** mit einer Versicherungssumme von € 200,- auf Erstes Risiko versichert. Die Deckung beschränkt sich auf ein versichertes Schadenereignis pro Versicherungsperiode.

- Innerhalb Österreichs sind die Kosten für die **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten** nach Verlust (auch einfacher Diebstahl) mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.

19. Schäden durch Vandalismus:

Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.

20. Mut- und böswillige Beschädigung von Zugangstüren, ist mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
Für Schäden durch **Graffiti** ist die Deckung auf die Kosten der Reinigung oder des Übermalens eingeschränkt.
21. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsort erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
22. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhanden kommen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
23. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
24. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß verspernte Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
25. In Krankenhäusern sind versicherte Sachen mit einer Versicherungssumme von € 500,- (davon für Bargeld und Geldbörsen max. € 200,-) auf Erstes Risiko gegen Schäden durch **einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern** versichert.
26. **Sachen des Wohnungsinhalts in privat genutzten Kfz** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko gegen Feuerefahren und Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs versichert.

Für Sportgeräte gilt dies auch, sofern sie sich in einer verspernten Box am KFZ befinden oder an das KFZ angesperrt sind.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Bargeld und Schmuck.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wertvolle versicherte Sachen von außen nicht einsehbar im verspernten KFZ zu verwahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.
27. Innerhalb Österreichs sind **Kinderwagen und Krankenfahrstühle** mit einer Versicherungssumme von € 3.000,- auf Erstes Risiko gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl versichert.
28. **Gesprächsgebühren**, die durch Telefonmissbrauchs un vermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
29. Kosten für **psychologische Betreuung** nach einem Einbruchdiebstahl bzw. nach Raubung sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 500,- je Schadenfall auf Erstes Risiko versichert.
30. Bruchschäden an **Verglasungen**:
 - 30.1. Gebäudeverglasungen und mit dem Gebäude verbundene Fassadengläser der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schrägverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert.
 - 30.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 5.000,- je Schadenfall versichert.
 - 30.3. Bruchschäden an transparenten Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 5.000,- je Schadenfall versichert.
 - 30.4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen vorgelagerte Glassfassaden, Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.
 - 30.5. Verglasungen privat genutzter Treib- und Gewächshäuser sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 500,- pro Versicherungsjahr auf Erstes Risiko versichert.
31. Bruchschäden an **Ceran- und Induktions-Kochflächen** sind versichert.

32. Bruchschäden an **Verglasungen von Herden und Öfen** und Schäden durch Bruch von Infrarotheizpaneelen sind versichert.

33. Kühlgutversicherung:

- 33.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen (z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.
- 33.2. Schäden an Tiefkühlware durch die soeben genannten versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.
34. Schäden durch **Austritt von Heizöl** aus Heizungsanlagen, die als unmittelbare Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 225.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Als **Obliegenheiten**, deren Verletzung den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung befreit, werden folgende Pflichten vereinbart:

- Heizungsanlagen sind fachmännisch zu warten,
- notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen,
- innerhalb der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, ist die gesamte Heizungsanlage durch Fachleute überprüfen zu lassen. Diese Frist beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens € 350.--, maximal jedoch € 2.000.--.

35. Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch **Heimwerkertätigkeiten** des Versicherungsnehmers oder der in der Wohnung gemeldeten Personen sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
36. 10 % der für Wohnungsinhalt vereinbarten Versicherungssumme gilt als Versicherungssumme der **Vorsorgeversicherung**. Diese Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen, Neuanschaffungen oder nicht ausreichende Bewertung verursachten Unterversicherung.
37. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten** sowie **Entsorgungskosten** sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Police für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.
38. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 14. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

39. Kosten einer Ersatzwohnung:

Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadenereignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls.

Nachweisbare Umzugskosten für den versicherten Wohnungsinhalt, die wegen des vorübergehenden Umzugs während der Unbenutzbarkeit der Wohnung unvermeidlich anfallen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.

40. Bei **Übersiedlung** gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 4 Wochen gleichzeitig am alten und neuen Wohnort.
41. Bei entgeltlicher Lagerung in einem angemieteten gemauerten **Lagerraum (Storage)** innerhalb Österreichs sind Sachen des Wohnungsinhalts versichert. Nicht versichert sind dabei Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswerte, Uhren, Elektro- und elektronische Geräte samt Zubehör.
Die Entschädigung ist mit € 5.000,- begrenzt.
42. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswechsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 10.000 -- auf Erstes Risiko versichert.



43. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am **Studien- oder Ausbildungsort** mit einer Versicherungssumme von € 20.000,- auf Erstes Risiko versichert.
Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.
44. **Einrichtungen von Büros, Ordinationen** (ausgenommen Zahnarztordinationen), **Friseur-, Massage- und Kosmetikstudios sowie Fotoateliers** in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen, sind versichert, wenn die ganz oder teilweise betrieblich genutzte Fläche der Wohnung nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche beträgt.
Ganz oder teilweise betrieblich genutzte Elektrogeräte sind auch gegen Schäden durch indirekten Blitzschlag bis € 2.000,- je Schadenereignis versichert.
Nicht versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl.
45. **Grobe Fahrlässigkeit:**
Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG. Dieser Verzicht gilt auch für die üblichen Eigenmontagen.
Dieser Verzicht betrifft aber nicht sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.
46. **Entschädigung zum Neuwert:**
In Abänderung der Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:
Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z. B. Dachboden- und Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadenereignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.
47. **Erweiterte Privathaftpflichtversicherung:**
47.1. Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 47.2. Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
- 47.3. Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 47.4. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 14 ABH weltweit.
- 47.5. Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme € 3.000.000,-.
- 47.6. Für gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 ABH versicherte volljährige Kinder gilt,
– dass eine lediglich zum Zweck der Schulausbildung (auch Hochschule) gemietete Wohnung am Ort der Ausbildung nicht als eigener Haushalt gilt;
– dass ein Zuverdienst neben der Schulausbildung (auch Hochschule) zum Zweck der zumindest teilweisen Finanzierung derselben – maximal im Ausmaß bis zur Geringfügigkeitsgrenze – nicht als eigenes regelmäßiges Einkommen gilt.
48. **Haftpflichtversicherung für Tierhaltung:**
Die Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z.11 EHVB ist für einen Hund mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,- versichert, sofern dieser Hund vom Versicherungsnehmer oder einer gemäß Artikel 13 ABH versicherten Person gehalten wird, die ihren Hauptwohnsitz am Versicherungsort hat..
49. **Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit:**
Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, der die Hauptlast der Prämienzahlung trägt, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:
– Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
– Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
– Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.
Eine rückwirkende Beantragung der Prämienfreistellung nach Ende der Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Schäden durch Terrorakte (BB Terror 2003 / Stufe 6)

1. Genereller Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Bedingungen Stufe 1 - 5) angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Begrenzter Einschluss von Schäden durch Terrorakte

2.1. Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Auf der Website des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (www.vvo.at) sind weitere Informationen über Mitglieder und deren aktuelle Beteiligungsquote am Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken veröffentlicht.

2.2. Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- 2.2.1. Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- 2.2.2. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- 2.2.3. Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Kontamination aufgrund radioaktiver Substanzen oder aufgrund nuklearer Sprengstoffe (gleich welcher Ursache, aber insbesondere auch als Folge von Terrorakten) verursacht werden

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen nuklearer Substanzen zu verstehen.
- 2.2.4. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- 2.2.5. Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.
- 2.3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.4. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,--, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.5. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,-- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.6. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2. kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2. der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Klarstellung: Durch diese Besondere Bedingung werden alle weiter reichenden Deckungen in Bedingungen der Stufe 1 bis Stufe 5 beschränkt. Diese Besondere Bedingung gewährt aber keine Erweiterung des Versicherungsschutzes, der nach den anderen vereinbarten Bedingungen vorgesehen ist.

**Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen
Versicherung AG für die Versicherung von
Entsorgungskosten / mit Erdreich
(BB EKOmE 2002 / Stufe 4)**

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.
 - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
 - 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
 - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
 - 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
 - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
 - 1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreichangefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
 - 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
 - 2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 - 4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechelseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS 2020 / Stufe 1)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang 1 der Polizze in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Hauptfälligkeit; Bündelversicherung; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Mehrfache Versicherung
Artikel 6	Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 7	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung; Vorsteuerabzug
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung
Artikel 11	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Form der Erklärungen
Artikel 13	Wohnortwechsel - Adressänderung
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Gerichtsstand
Artikel 16	Verpfändung und Abtretung
Artikel 17	Sanktionsklausel

Artikel 1

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

- Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

- Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Artikel 4

Versicherungsperiode, Hauptfälligkeit; Bündelversicherung; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
Jede Versicherungsperiode endet zum Hauptfälligkeitstermin.
Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.
Die einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbstständige Verträge dar.
- Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
- Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf aushaftende Zinsen und Kosten (unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt), dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.

Bei Bündelversicherungen wird im Fall des Prämienzahlungverzuges der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

Im Fall des Zahlungsverzugs wird der Versicherer die aushaftenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspeisen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen. Außerdem werden die aushaftenden Beträge, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 % je Monat verzinst.

- Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).
Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu erstatten. Die Geschäftsgebühr beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens € 35,-, höchstens € 350,-.

8. Für die Ausstellung von Sperrscheinen (aufgrund gesetzlicher Bestimmung, in anderen Fällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherungsnehmers) werden Sperrscheingebühren nach dem jeweils gültigen Tarif des Versicherers vorgeschrieben, der Versicherungsnehmer ist zu ihrer Bezahlung verpflichtet.

Artikel 5 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 6 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 7 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung; Vorsteuerabzug

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.
3. Es ist vereinbart, dass bei der Berechnung der Entschädigung die gesetzliche Mehrwertsteuer außer Ansatz bleibt, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Artikel 8 Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Diese Vereinbarung hat mindestens zu enthalten:
Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
3. Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 9 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 11 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für das Kündigungsrecht im Versicherungsfall:
 - 1.1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.
 - 1.2. Davon unabhängig ist zur Kündigung berechtigt
der Versicherer in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmissbrauchs durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten;
der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 12 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 13 Wohnortwechsel – Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 14 Automatische Vertragsverlängerung

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.
2. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.
3. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 15 Gerichtsstand

Für Verträge, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung finden, ist Graz als Gerichtsstand vereinbart.

Artikel 16

Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist nur für Entschädigungsforderungen aus dem Versicherungsvertrag zulässig und wirksam, soweit nicht in den Bedingungen der betroffenen Versicherungssparte eine andere Regelung vorgesehen ist.

Artikel 17

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für extraterritorial wirkende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.



Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019)

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Im Schadenersatz-Rechtsschutz (Art.17, Pkt.2.1. Art.18, Pkt.2.1. Art.19, Pkt.2.1. und Art.24, Pkt.2.3.) gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.

Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdbreich oder Gewässern.

2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Art.22, Pkt.3.), in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Art.24, Pkt.4.), des Rechtsschutzes aus Erb- und Familienrecht (Art.25, Pkt.4.) sowie des Daten-Rechtsschutzes (Art.26, Pkt.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.

3. In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art.17.2.1., Art.18.2.1. und Art.19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art.23.2.1. und Art.24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art.17, Pkt.2.3. und Art.18, Pkt.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalles im Sinne des § 33 VersVG (siehe Anhang) unverzüglich geltend macht.
4. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Art.12) und die in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartefristen (Art.20 bis 26) zeitlich begrenzt.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art.17), Lenker-Rechtsschutz (Art.18) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art.19) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Dies gilt ebenso im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Art.20, Pkt.1.1. (als Arbeitnehmer), im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Art.21, Pkt.1.1. (im Privat- und Berufsbereich als Arbeitnehmer), im Beratungs-Rechtsschutz gem. Art.22, Pkt.1.1. (im Privat- und Berufsbereich als Arbeitnehmer), im Allgemeinen Vertrags-

Rechtsschutz gem. Art.23 Pkt.1.1. (im Privatbereich), im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gem. Art.24 als Eigentümer oder Mieter einer ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung oder eines entsprechenden Einfamilienhauses, im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht gem. Art. 25 sowie im Daten-Rechtsschutz gem. Art.26, Pkt.1.1. (im Privatbereich).

2. In den übrigen in Pkt.1. nicht genannten Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt.1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

3. Überdies besteht im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten nach Unfällen mit Körperschaden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Familienangehörigen im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz weltweiter Versicherungsschutz, sofern die ununterbrochene Verweildauer im Ausland zwei Monate nicht übersteigt. Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt 25 % der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültigen Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Art.8).

2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.

3. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf die Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Fall seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt.6. soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.

2. Es werden die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gem. Pkt. 1. übernommen. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind nur insoweit versichert, als sie der Versicherer auch bei vorheriger Abstimmung und Prüfung seiner Leistungspflicht zu tragen gehabt hätten (Art.8).

3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.

Die Prüfung der Erfolgsaussicht gemäß Art.9 unterbleibt im Straf-, Führerschein- und Beratungs-Rechtsschutz.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art.20, 21, 24 und 25), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch eine von ihm beauftragte zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen. Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. Art.20, Art.24 und Art.25), umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.

5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

6. Der Versicherer zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltsaristgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorarkriterien;

In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in 1. Instanz zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes gezahlt.

Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens 4 Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, übernimmt der Versicherer die tariflich vorgesehenen Mehrkosten aus der Sprengelfremdheit. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten anzuwenden.

Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.

Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

- 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren:

Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.

- 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist:

Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranlage.

- 6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist:

Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.

- 6.5. vorschussweise jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen:

- 6.6. Kosten gemäß Pkt.6.1., Pkt.6.2. und Pkt.6.4. exklusive Umsatzsteuer, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist:

- 6.7. Kosten gemäß Pkt.6.1., Pkt.6.2. und Pkt.6.4. unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn und solange Teilzahlungen durch die Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen Inkassofälle gemäß Art.23, Pkt.2.3.3.).

- 6.8 Der Versicherer übernimmt im Falle der Uneinbringlichkeit eines rechtskräftig zugesprochenen Schmerzensgeldes oder Verdienstentganges auf Grund einer Körperverletzung oder Tötung der versicherten Person den rechtskräftig zugesprochenen Betrag innerhalb der Versicherungssumme, wenn der Anspruch innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils trotz der vom Versicherer gesetzten Exekutionsmaßnahmen nicht einbringlich gemacht werden kann.

Der Anspruch geht im Ausmaß der Bevorschussung auf den Versicherer über und sind Eingänge vorerst auf diese vom Versicherer bevorschussten Beträge anzurechnen und erst dann auf restliches Kapital, Zinsen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungserklärung auszustellen.

- 6.9. Werden dem Versicherungsnehmer strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer im Straf-Rechtsschutz des Art.17, Pkt.2.2., Art.18, Pkt.2.2. und Art.19, Pkt.2.2. bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen im Sinn der §§ 198 ff. Strafprozessordnung (StPO – siehe Anhang) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tauschgleichs auch die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungsverhandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 0,5 % der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostentum auf 0,75 % der Versicherungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Art.17, Pkt.1.3. und Art.18, Pkt.1.2.

- #### 6.10. in Fällen außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation

- 6.10.1. die ab der 2. Mediationssitzung auf den Versicherungsnehmer entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation) bis maximal 1,25 % der Versiche-

run gsumme. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

- 6.10.2. Scheitert die Mediation und verlangt der Versicherungsnehmer Deckung für die Vertretung vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal drei zweistündige Mediationssitzungen.

- 6.10.3.Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger, sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben, wie von Dienstverträgen, Mietverträgen, Grenzberichtigungsanträgen, Servitutsverträgen, etc.

7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:

- 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.

- 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.

- 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungspflicht vorerst

- auf die außergerichtliche Wahrnehmung durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter,

- auf gegebenenfalls notwendige Anschlussklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie

- auf notwendige Musterverfahren zu beschränken. Die dem Versicherer für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.

Werden vom Versicherer Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenwahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer freiwillig daran teil, oder werden mehrere Klagen vom Gericht verbunden, übernimmt der Versicherer die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu einem Sublimit von max. 12,5 % der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.

Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt der Versicherer die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bis zu einem Sublimit von max. 12,5 % der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme. Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfragen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz in vollem Umfang.

Leistungen gemäß Pkt.7.3. sind auf die Versicherungssumme anzurechnen.

Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinndemäßig angewandt werden.

- 7.4. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.

- 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5 % der Versicherungssumme.

Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.

Der Versicherer übernimmt, ausgenommen in den Fällen des Art.23, Pkt.2.3. (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich), über den Umfang des Art.6, Pkt.7.5. hinaus nach Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels die Kosten für die Ausforschung des Aufenthaltes und der Vermögensverhältnisse des Schuldners bis zu einem Betrag von max. 1,25 % der Versicherungssumme durch eine vom Versicherer ausgewählte und beauftragte Institution (Detektei, Wirtschaftsdienst, Kreditschutzorganisation etc.).

- 7.6. Treffen in einem Zivilverfahren Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.

Graz, am 24.03.2022

Werden in einem Zivilverfahren vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt der Versicherer nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand des Prozesses gewesen wäre.

Bei einem Vergleich gilt Pkt.7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.

Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.

8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;
 - 1.2. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Katastrophen sowie mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen sind. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.
 - 1.3. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen; mit genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen; oder mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine humanmedizinische Behandlung zugrunde liegt;
 - 1.4. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind;
 - 1.5. aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 1.6. aus dem Bereich des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
 - 1.7. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 1.8. aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
 - 1.9. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
 - 1.10. aus dem Bereich des Disziplinarrechtes;
 - 1.11. im ursächlichen Zusammenhang mit
 - a) dem Erwerb einer Wohnung oder eines Gebäudes samt Grundstück oder der Errichtung bzw. baubehörlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - b) der Planung derartiger Maßnahmen;
 - c) der Finanzierung eines unter a) genannten Vorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes;
 - d) Verträgen über Superädfikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückverkaufs-, oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;
 - 1.12. aus Versicherungsverträgen;
 - 1.13. in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
 - 1.14. in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder vergleichbaren Mitteilungen;
 - 1.15. aus dem Bereich des Vergaberechtes;
 - 1.16. im ursächlichen Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gem. § 48a (1) Z3 Börsengesetz (siehe Anhang) und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.
2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungs-

nehmer; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten ist auch dann ausgeschlossen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;

- 2.2. Auseinandersetzungen aus Verträgen, mit denen durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis oder ähnliche Vereinbarungen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
 - 2.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
 - 2.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahrens;
 - 2.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten (Art.17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26 und 27).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
 - 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
 - 1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters (Art.10) zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
 - 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenersatzung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
 - 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
 - 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers zur Notwendigkeit der Maßnahmen (Art. 6.3) und auch zur Aussicht auf Erfolg einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
 - 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens, abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage), von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in den Artikeln 13, 17, 18 und 19 spezielle Obliegenheiten geregelt.

Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

Der Versicherer ist innerhalb der in Abs.1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.

2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
- 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Art.6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
- 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
- 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß § 12 VersVG (siehe Anhang) gerichtlich geltend machen.
4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinn des Pkt.3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Pkt.5. in geschriebener Form mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.

Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Abs.1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der (Teil-) Ablehnung des Versicherers unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, beantragen.

Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Abs.1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.

Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.

Versicherungsnehmer und Versicherer dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwaltes alle anderen Anwälte von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.

Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer gemäß § 64 (1) VersVG (siehe Anhang) diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

6. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist.

Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.
2. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

Eine Interessenkollision liegt vor.

- wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht, oder

- wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.

Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.

3. entfällt
4. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen:
 - 4.1. wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch den Versicherer selbst vorgenommen wird;
 - 4.2. in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes;
 - 4.3. wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat;
5. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
6. Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers
 - 6.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - 6.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Art.8, Pkt.1.5.).
7. Der Rechtsvertreter trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung des Versicherers besteht nicht.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wie werden Teilzahlungen angerechnet, welche Mehraufwendungen und Zinsen hat der Versicherungsnehmer zu bezahlen, wann ist eine Geschäftsgebühr zu entrichten und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Hauptfälligkeitstermines an, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Police ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu zahlen (Erlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.

Ist die Prämie am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig bezahlt, werden die ausstehenden Beträge, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 % je Monat verzinst.

Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf ausstehende Zinsen und Kosten - unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt - dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.

Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der Versicherer die ausstehenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen.

Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38, 39 und 39a VersVG (siehe Anhang) geregelt.



Graz, am 24.03.2022

3. Wird der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag im Rahmen einer Bündelversicherung abgeschlossen, stellen die einzelnen Sparten der Bündelversicherung rechtlich selbständige Verträge dar.

Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

4. Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens EUR 35,00, höchstens EUR 350,00.
5. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt.2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartezeiten vorgesehen (Art.20 bis 27), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeiten.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich, ausgenommen bei einer Versicherung nach Art.17, Pkt.1.4., auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

5. Wird eine erhebliche Erhöhung des versicherten Risikos gem. den §§ 23-30 VersVG (siehe Anhang) durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt (§ 27 Abs.3 VersVG - siehe Anhang), so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur mittels eingeschriebenen Briefes

- 5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten, oder

- 5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 14

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise)

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), erfolgt keine Wertanpassung der Prämien, sämtliche Bestimmungen des Art.14 finden für diese Verbraucherverträge keine Anwendung.

1. Die Prämie wird auf den Verbraucherpreisindex bzw. bei dessen Entfall auf den entsprechenden Nachfolgeindex wertbezogen und basiert auf der Indexzahl, die der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämie zugrunde liegt. Die Prämie unterliegt den Veränderungen der Indexzahl.

- 1.1. Ausgangsindex: Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Verbraucherpreisindex 2000, die für den viertvorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlautbart wurde (Beispiel: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Zahl für Jänner). Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Polizze angeführt (Beispiel: „wertgesichert auf Basis Verbraucherpreisindex Monat/Jahr“).

- 1.2. Zeitpunkt der Wertanpassung: In der Polizze ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Grundsätzlich wird die Wertanpassung jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie durchgeführt. Die erste Wertanpassung der Prämie kann frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.

- 1.3. Berechnungsmodus: Als „Index zur Hauptfälligkeit“ gilt jene Zahl des Verbraucherpreisindex 2000, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlautbart wurde. Die Prämie erhöht oder vermindert sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit entspricht. Bei erstmaliger Durchführung der Wertanpassung der Prämie erhöht oder vermindert sich die Prämie in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem Ausgangsindex entspricht. Der Prozentsatz der Prämienhöhung oder Prämienreduzierung wird dem Versicherungsnehmer bei jeder Wertanpassung bekannt gegeben.

- 1.4. Nachfolgeindex: Wird der vereinbarte Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

- 1.5. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen (z.B. auf Grund der Änderung der Beschäftigtenanzahl, Änderung der ha-Anzahl, Änderung des versicherten Risikos, Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen gemäß Art.13, Pkt.5.) bleiben unberührt.

2. Prämienanpassungen aufgrund des Punktes 1 können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.

3. Der Versicherer wird in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich erläutern.

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragsteile in geschriebener Form, sofern nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, wird auf seinen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig beendet.

Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

Dem Versicherer gebührt die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzurechnen.

3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

- 3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer

- die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.) verzögert hat,
- die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
- die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Art.9, Pkt.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Rechtskraft des stattgebenden Urteiles im Fall einer Deckungsklage.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

3.2. Der Versicherer kann kündigen, wenn

- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat und in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmisbrauches durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten,
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit oder des vollendeten bzw. bloß versuchten Versicherungsmisbrauches durch den Versicherungsnehmer oder sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten.

Die Kündigung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist oder mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

3.3 Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer den Versicherungsschutz bestätigt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.

Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Versicherungsfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadensbelastung aus einem einzelnen Schadensereignis oder aus dem Beratungs-Rechtsschutz ergibt.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats ab Bestätigung des Versicherungsschutzes vorzunehmen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages beantragt worden wäre. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

Kündigt der Versicherer, gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

4. Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Rücktrittserklärungen gem. §§ 3, 3a KSchG (siehe Anhang) können in jeder beliebigen Form abgegeben werden. Für sonstige Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Police angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder

1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder

1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, oder

1.4. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) für alle nicht betrieblich genutzten einspurigen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sowie für ein ausdrücklich in der Police genanntes mehrspuriges Motorfahrzeug zu Lande

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen vier Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen sowie für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die versicherte Motorfahrzeuge und Zubehör betreffen.

2.1.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Bestimmungen dieses Artikels und zur Abgrenzung besteht kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (nur versicherbar in Pkt.2.4.).

2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Art.7, Pkt.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zweck der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung, Einschränkung, Erlöschen oder vorläufiger Abnahme der Lenkerberechtigung, wenn das Verfahren im Zu-

Graz, am 24.03.2022

sammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausführung der Lenkerberechtigung.

2.3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

2.3.2. Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.1., 1.2. oder 1.4. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus Mietverträgen über Fahrzeuge, die selbst gelenkt werden;

Versicherungsschutz besteht auch für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

2.4.2. aus der Anschaffung des erstmals zur Versicherung gelangenden Fahrzeuges, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag für dieses Fahrzeug innerhalb einer Woche nach der Anmeldung beginnt und aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Pkt.1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.3. besteht kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gemäß Pkt.5.2.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.4. besteht kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande.

2.5. Erweiterte Deckung zu 2.1. bis 2.3.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.

4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten gem. Pkt.4.1. und 4.2. weder kannten noch kennen mussten.

4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde

festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

5.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Pkt.1.1. oder 1.4. oder der Versicherungsnehmer gemäß Pkt.1.2. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

5.2. Wird ein nach Pkt.1.3. versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

Wird ein nach Pkt.1.3. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftfahrzeug, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.) über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden, als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten;

1.2. der Versicherungsnehmer

als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinn dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Art.7, Pkt.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zweck der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinsregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung, Einschränkung, Erlöschen oder vorläufiger Abnahme der Lenkerberechtigung, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

2.3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

2.3.2. Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Im Lenker-Rechtsschutz besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.

4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Wann endet der Versicherungsvertrag vorzeitig?

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er voraussichtlich dauernd daran gehindert ist, ein Fahrzeug zu lenken oder dass er seine Tätigkeit als Berufsfahrer endgültig aufgegeben hat, wird über sein Verlangen in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgelöst.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Police angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen; als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht beruflich oder betrieblich ausgeübte Tätigkeit mit dem Ziel daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen gemäß Pkt.1.1. in ihrer Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinn des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens sowie für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.1. Bei einer Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Verfahrens erfolgt, weil es an genügend Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten, Geringfügigkeit der Tat gemäß § 191 StPO gegeben ist oder das Verfahren aufgrund gerichtlicher Diversionsmaßnahmen eingestellt wird.

2.2.2. Für Handlungen oder Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsnehmer schon einmal wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinn des § 71 StGB beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
- sich die Tat gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) gerichtet haben soll;
- ein nach Pkt.1.3. mitversicherter Arbeitnehmer oder gesetzlicher Vertreter die Tat zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll.

2.2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs.1 oder Abs.2 festgesetzt wird.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen und Versicherungszweigen sowie zur Abgrenzung von anderen Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten (nur versicherbar in Art.17 und 18);

3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (nur versicherbar in Art.20);

3.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (nur versicherbar in Art.23);

3.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (nur versicherbar in Art.24). Dieser Ausschluss gilt nicht für Gebäude und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen.

3.2. Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz

3.2.1. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten;

3.2.2. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Artikel 20

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten, in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gem. § 51 Abs.1 ASGG gegenüber ihrem Arbeitgeber gem. § 51 Abs.1 ASGG sowie als arbeitnehmerähnliche Person gem. § 51 Abs.3 ASGG;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor Arbeitsgerichten.
- für Dienstnehmer die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Versicherungsleistung ist pro Schadenfall mit maximal 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt und kann höchstens einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers auch auf die Anmeldung seiner Forderung und die Geltendmachung bestrittener Forderungen vor dem Insolvenz- oder Arbeitsge-

richt sowie auf den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld und dessen gerichtlicher Geltendmachung.

- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde;

- Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (vgl. Art.6, Pkt.6.10.) in den Fällen, in denen das dem Konflikt zugrunde Arbeits- oder Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches unstrittig aufrecht besteht bzw. in denen nach einseitiger Auflösung des Rechtsverhältnisses eine Anfechtung mit dem Ziel der Fortführung auf unbestimmte Zeit erfolgt;

2.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten und für die Wahrnehmung sonstiger rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in Verfahren vor Zivilgerichten sowie, abweichend von Art.7, Pkt.1.10., auch für Disziplinarverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bis zu einer Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostensatzes.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art.17, Pkt.2.1. und Art.18, Pkt.2.1. sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Art.17, Pkt.2.4. (nur versicherbar in Art.17 und 18);

3.1.2. aus Bestandverträgen über Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile (nur versicherbar in Art.24).

3.2. Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 21

Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinn des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in zivilgerichtlichen Verfahren vor Sozialgerichten wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen; sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen sind Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

2.2. in Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bis zu einer Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostensatzes.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 22**Beratungs-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizza angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten, für eigene Rechtsangelegenheiten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes bzw. in den Fällen des Art.4, Pkt.1. des jeweiligen ausländischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen.

Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal pro Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23**Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizza angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen; als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht beruflich oder betrieblich ausgeübte Tätigkeit mit dem Ziel daraus Einkünfte zu erzielen;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermö-

gensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benutzt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbemäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinn des Art.2, Pkt.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;

aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

2.3.2. für die Geltendmachung von Ansprüchen erst nach schriftlicher Aufforderung des Gegners durch den Versicherungsnehmer, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen;

2.3.3. bei der Betreibung unbestrittener Forderungen (Inkassofälle) sind Teilzahlungen des Gegners abweichend von Art.6, Pkt.6.7. zuerst auf Kosten anzurechnen.

3. Was ist nicht versichert?

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen und zur Abgrenzung von anderen Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (nur versicherbar in Art.17, Pkt.2.4.);

3.2. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (nur versicherbar in Art.20).

3.3. zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.3. die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 24**Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf die Selbstnutzung des versicherten Objektes und/oder die Gebrauchsüberlassung am versicherten Objekt.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer

1.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeit) eintreten (Selbstnutzung);

1.2. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeit) eintreten (Gebrauchsüberlassung).

Der Versicherungsschutz aus der Gebrauchsüberlassung umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten bzw. im Fall des Art.4, Pkt.1. vor ausländischen Zivilgerichten

Graz, am 24.03.2022

2.1. aus Miet- und Pachtverträgen;

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen umfasst auch

2.1.1. die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;

2.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2. aus dinglichen Rechten, ausgenommen Wohnungseigentum. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

abweichend von Artikel 7.1.2. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.3. als Wohnungseigentümer

2.3.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als ausschließlich Nutzungsberechtigter des versicherten Wohnungseigentumsobjekts eintreten;

2.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört.

2.3.3. In allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers max. 1,25 % der Versicherungssumme.

2.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis max. 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Abgrenzung und Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

3.1.1. mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden oder Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen (nur versicherbar in Art.19);

3.1.2. mit familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen (nur versicherbar in Art.25).

3.2. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für

3.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;

3.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;

3.2.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizze bezeichneten Objektes.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das übliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Art.2.3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

6.1. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt.2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.

6.2. Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt.2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.

Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.

6.3. Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von zwölf Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt.2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehersatzdienst ableisten.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten bzw. im Fall des Art.4, Pkt.1. vor ausländischen Zivilgerichten aus dem Bereich

- des Erbrechtes;

- der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Ehrechtes sowie des Obsorge- und Sachwalterrechtes.

2.1.1. In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.1.1.1. Ausnahmen:

In Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern werden Kosten im Verfahren I. Instanz bis 1,25 % der Versicherungssumme übernommen, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist.

In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder werden in I. Instanz die eigenen Kosten des vermeintlichen Vaters bis 1,25 % der Versicherungssumme übernommen, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist.

In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.

2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

2.3. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (vgl. Art.6, Pkt.6.10.).

2.4. Im Bereich des Erbrechtes besteht (ausgenommen bei widersprechende Erbantrittserklärungen – siehe Pkt.2.1.1.1.) Versicherungsschutz nur für Fälle, die dem streitigen Rechtsweg vorbehalten sind

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht besteht - neben den in Art.7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. in Ehescheidungsachen;

3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,

3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt,

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

Graz, am 24.03.2022

fahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfolgung gemäß § 143 Absatz 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei

- 2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
 - eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit,
 - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügen den Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 25 FinStrG gegeben ist.

3. Was ist nicht versichert?

Im Steuer-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7, 17, 19 und 24 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz

- 3.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;
- 3.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die
- 3.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

- 3.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Steuer-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer staatlichen österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen der ARB.

Anlage:

§ 6 VersVG:

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG:

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anhörung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 23 VersVG:

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 VersVG:

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 VersVG:

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 VersVG:

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 VersVG:

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 VersVG:

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 VersVG:

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 VersVG:

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 33 VersVG:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38 VersVG:

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG:

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

Graz, am 24.03.2022

§ 39a VersVG:

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 64 VersVG:

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68 VersVG:

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefährdung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

§ 48a Börsegesetz:

- (1) 3. „Finanzinstrumente“ sind
 - a) Wertpapiere im Sinne von § 1 Z 4 WAG 2007,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - c) Geldmarktinstrumente,
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
 - e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
 - f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-Swaps),
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
 - h) Warenderivate,
 - i) Zwei-Tage-Spots im Sinne von Art. 3 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Zwei-Tage-Spots auf Emissionszertifikate),
 - j) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde; insbesondere auch Fünf-Tage-Futures im Sinne von Art. 3 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Fünf-Tage-Futures auf Emissionszertifikate).

§ 3 KSchG:

Rücktrittsrecht

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a KSchG:

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 51 ASGG:**Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff**

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.
- (2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.
- (3) Den Arbeitnehmern stehen gleich
1. Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, sowie
 2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 191 StPO:**Einstellung wegen Geringfügigkeit**

- (1) Von der Verfolgung einer Straftat, die nur mit Geldstrafe, mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre nicht übersteigt, oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe hat die Staatsanwaltschaft abzugehen und das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn
1. in Abwägung der Schuld, der Folgen der Tat und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Schadensgutmachung, sowie weiterer Umstände, die auf die Strafbemessung Einfluss hätten, der Störwert der Tat als gering anzusehen wäre und
 2. eine Bestrafung oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken.
- (2) Nach Einbringen der Anklage, im Verfahren vor dem Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht unter denselben Voraussetzungen (Abs. 1) das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen. § 209 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 198 StPO**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**

- (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf
1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
 2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
 3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
 4. einen Tausch (§ 204)
- nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.
- (2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
 2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und

Graz, am 24.03.2022

3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

- (3) Abweichend von Abs. 2 Z 1 kann nach diesem Hauptstück auch im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB vorgegangen werden, soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

§ 71 StGB:

Schädliche Neigung

Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72 StGB:

Angehörige

- (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.
- (2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 107a StGB:

Beharrliche Verfolgung

- (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2007)

§ 161 AußStrG:

Entscheidung über das Erbrecht

- (1) Das Gericht hat im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen. Darüber kann mit gesondertem Beschluss (§ 36 Abs. 2) oder mit dem Einantwortungsbeschluss entschieden werden.
- (2) Auch während des Verfahrens über das Erbrecht sind all jene Abhandlungsmaßnahmen weiterzuführen, die von der Feststellung des Erbrechts unabhängig sind.

§ 26 DSG:

Die Rechte des Betroffenen

Auskunftsrecht

- (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.
- (2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit
1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
 2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
 3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
 4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
 5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten
- ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 4.
- (3) Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswerber am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat.
- (5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Auskunftsverweigerung erfordert, folgendermaßen vorzugehen:

Es ist in allen Fällen, in welchen keine Auskunft erteilt wird – also auch weil tatsächlich keine Daten verwendet werden –, anstelle einer inhaltlichen Begründung der Hinweis zu geben, dass keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten über den Auskunftswerber verwendet werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs. 4.

- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.
- (7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Auskunftswerber innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht vernichten. Diese Frist gilt nicht, wenn einem Löschungsantrag des Auskunftswerbers nach § 27 Abs. 1 Z 2 oder § 28 zu entsprechen ist.
- (8) In dem Umfang, in dem eine Datenanwendung für eine Person oder Personengemeinschaft hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.
- (9) Für Auskünfte aus dem Strafregister gelten die besonderen Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 über Strafregisterbescheinigungen.
- (10) Ergibt sich eine Auftraggeberstellung auf Grund von Rechtsvorschriften, obwohl die Datenverarbeitung für Zwecke der Auftrags Erfüllung für einen Dritten erfolgt (§ 4 Abs. 1 Z 4 letzter Satz), kann der Auskunftswerber sein Auskunftsbegehren zunächst auch an denjenigen richten, der die Herstellung des Werkes aufgetragen hat. Dieser hat dem Auskunftswerber, soweit ihm dies nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei Wochen unentgeltlich Namen und Adresse des tatsächlichen Auftraggebers mitzuteilen, damit der Auskunftswerber sein Auskunftsrecht gemäß Abs. 1 gegen diesen geltend machen kann. Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihm irrtümlich für den Auftraggeber oder von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden. Der Auftraggeber hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beim Dienstleister dem Auskunftswerber Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, von einer Auskunftserteilung abzusehen. Wird jedoch in weiterer Folge das Ersuchen direkt an den Auftraggeber gestellt, so hat dieser nach Abs. 5 vorzugehen. Für Betreiber von Informationsverbundsystemen gilt jedoch ausschließlich § 50 Abs. 1.

§ 27 DSG:

Recht auf Richtigstellung oder Löschung

- (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47.

- (2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt – sofern gesetzlich anders angeordnet ist – dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.
- (3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträglich Änderungen nicht zulässt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.
- (5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Geheimhaltung erfordern, mit einem Richtigstellungs- oder Löschantrag folgendermaßen zu verfahren: Die Richtigstellung oder Löschung ist vorzunehmen, wenn das Begehren des Betroffenen nach Auffassung des Auftraggebers berechtigt ist. Die gemäß Abs. 4 erforderliche Mitteilung an den Betroffenen hat in allen Fällen dahingehend zu lauten, dass die Überprüfung der Datenbestände des Auftraggebers im Hinblick auf das Richtigstellungs- oder Löschanbegehren durchgeführt wurde. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs. 4.
- (6) Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtigenden Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen.
- (7) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, und lässt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichtes oder der Datenschutzbehörde gelöscht werden.
- (8) Wurden im Sinne des Abs. 1 richtiggestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat der Auftraggeber die Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfänger noch feststellbar sind.
- (9) Die Regelungen der Abs. 1 bis 8 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit als für
 1. die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder
 2. das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschanträge von Betroffenendurch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 28 DSG:

Widerspruchsrecht

- (1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.



- (2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.
- (3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.

Artikel 133 Bundesverfassungsgesetz:

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über
 - 1. Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit;
 - 2. Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht;
 - 3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.
- (2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichtes auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes vorgesehen werden.
- (3) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit das Verwaltungsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat.
- (4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.
- (5) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.
- (6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:
 - 1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
 - 2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;
 - 3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen;
 - 4. der Landesschulrat auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Art. 132 Abs. 4 genannten Rechtssachen.
- (7) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
- (8) Wer in anderen als den in Abs. 6 genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
- (9) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
- (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.
- (3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Auf Beschlüsse gemäß Abs. 2 ist der erste Satz sinngemäß anzuwenden.
- (4) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.
- (5) Soweit das Erkenntnis oder der Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Zulässigkeit der Revision zum Inhalt hat, ist eine Beschwerde gemäß Abs. 1 unzulässig.

§ 25 FinStrG:

Absehen von der Strafe; Verwarnung

- (1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.
- (2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2007)

§ 143 FinStrG:

E. Vereinfachtes Verfahren.

- (1) Die Finanzstrafbehörde kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens oder des Vorverfahrens (§ 82 Abs. 1), zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).
- (2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.
- (3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekannten Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haushaltversicherung (ABH 2006 / Stufe 2)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 - 19) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

I. SACHVERSICHERUNG

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

- 1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
- 1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahrzeuge, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 4.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebädezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfliesen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3., bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. Einzelelement.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 5% der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3.

Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3., bis EUR 750,-.

2.3. Nicht versichert sind:

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuerefahren

1.1. **Brand**; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

1.2. **Blitzschlag**; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Nicht versichert sind:

Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

1.3. **Explosion**; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. **Flugzeugabsturz**; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

2. Elementargefahren

2.1. **Sturm**; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2. **Hagel**; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. **Schneedruck**; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

- 2.4. **Felssturz/Steinschlag**; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- 2.5. **Erdrutsch**; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 2.6. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:
- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
 - Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
 - Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
 - Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
 - Bodensenkung;
 - dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.
3. Leitungswasser
- 3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.
- 3.3. **Nicht versichert** sind:
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung
- 4.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- 4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 4.1.2. unter **Überwindung erswerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- 4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.
- Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
- 4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter
- 4.2.1. gemäß Punkt 4.1. einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;
- 4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- 4.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
- 4.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher EUR 2.000,--, davon freiliegend EUR 375,--
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 10.000,--, davon freiliegend EUR 2.500,--
- 4.2.3.2. im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder im Behältnis mit VVO-Sicherheitsklasse EN 0 - EUR 20.000,--
- 4.2.3.3. im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 4.2.3.2. beschrieben oder im versperrten Mauer- (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer (VSO-Sicherheitsklasse IIIb, IIc, IIa-IIId) oder im Behältnis mit VVO-Sicherheitsklasse EN 1 - EN 4 - EUR 65.000,--.
- 4.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

4.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 375,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,-- begrenzt.

4.4. Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

4.5. Nicht versichert sind Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1, Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln sowie an Möbel- und Bilderverglasungen.

5.2. Nicht versichert sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Kochflächen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

Versicherte Schäden

6. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

6.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

6.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;

6.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

7.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrräder, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

3. In **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Wascheräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. Im **Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

5. Außenversicherung

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1, Punkt 2.2.6. und Artikel 2, Punkt 4.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erswerender Hindernisse einsteigen kann;

1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400).

3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;

- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der

Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich der Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei

- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,

- **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,

- **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,

- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,

- **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.

4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.5. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bis maximal EUR 1.000,- ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.6. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.7. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

1.8. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

Graz, am 24.03.2022

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
- 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. **Nicht ersetzt werden** Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8
Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 4.2.3. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 9
Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
- 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 11
Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Versicherungsschutz
- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
- 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.

2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Artikel 12
Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.750,--.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

1.6. aus dem erlaubten Besitz von Lieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen; Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten als mitversichert.

1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1. auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 16, Punkt 1.

Artikel 13
Versicherte Personen

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

1.2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;

1.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14
Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa im geografischen Sinn oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 15**Zeitliche Geltung der Versicherung**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16**Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 150.000,- und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 11, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 90/92 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).
3. Rettungskosten; Kosten
- 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer schriftlich die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 17**Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen;

- 5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12, Punkt 1.10.);

- 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden

- 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

- 6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

- 6.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleich gehalten.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- 7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logieryäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2.);

- 7.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

- 7.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Russ, Staub usw.).

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

10. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, Verluste, Schadenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art, die in direktem oder indirektem Zusammenhang entstehen durch Gewalttätigkeiten von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalttätigkeiten von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalttätigkeiten anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalttätigkeiten anlässlich von Streiks und Aussperrungen. Dies gilt auch für alle in irgendeinem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle derartiger Aktivitäten dienen.

Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.

11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Artikel 18**Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers**

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.



Graz, am 24.03.2022

- 1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.2.1. der Versicherungsfall;
- 1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
- 1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- 1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine

Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 17, Punkt 8. findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Mehrere durch denselben Vorfall ausgelöste Umweltstörungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 13 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 15, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 350,--.

5. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- 5.1. die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 5.2. umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Rententafel (auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 90/92 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art.16, Punkt 2.)

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslänglichen Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 1.000,-- (Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen. Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.).

Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente
0	34,07	17	37,38	34	43,76	51	58,89	68	99,32	85	242,68
1	34,09	18	37,64	35	44,33	52	60,30	69	103,44	86	257,31
2	34,23	19	37,91	36	44,94	53	61,79	70	107,89	87	273,08
3	34,38	20	38,18	37	45,57	54	63,38	71	112,73	88	290,23
4	34,54	21	38,47	38	46,24	55	65,05	72	118,00	89	309,05
5	34,71	22	38,77	39	46,95	56	66,83	73	123,77	90	329,77
6	34,88	23	39,08	40	47,69	57	68,71	74	130,06	91	352,58
7	35,07	24	39,41	41	48,47	58	70,71	75	136,90	92	377,70
8	35,26	25	39,75	42	49,28	59	72,82	76	144,31	93	405,45
9	35,46	26	40,11	43	50,14	60	75,06	77	152,34	94	436,52
10	35,67	27	40,49	44	51,03	61	77,45	78	161,04	95	472,48
11	35,89	28	40,89	45	51,98	62	79,98	79	170,46	96	516,82
12	36,11	29	41,31	46	52,98	63	82,68	80	180,63	97	577,83
13	36,35	30	41,75	47	54,03	64	85,57	81	191,59	98	677,98
14	36,60	31	42,21	48	55,14	65	88,65	82	203,34	99	897,70
15	36,85	32	42,70	49	56,32	66	91,96	83	215,83	100	1.846,04
16	37,12	33	43,22	50	57,57	67	95,50	84	228,94		

Besondere Bedingungen für die GRAWE Help Complete Versicherung (BBHE 2021 / Stufe 4)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Der Versicherungsschutz aus der GRAWE Help Complete Versicherung besteht nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Wenn in einer Polizze die GRAWE Help Complete Versicherung sowohl zur Eigenheimversicherung als auch zur Haushaltversicherung ausgewiesen ist, werden sämtliche Leistungen pro Polizze nur einmal begrenzt mit den in dieser Bedingung ausgewiesenen Beträgen und Begrenzungen erbracht.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Artikel 2 Entschädigung

Artikel 3 Risikoausschlüsse

Artikel 4 Versicherte Personen

Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich

Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Artikel 8 Haftung des Versicherers

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Versichert sind die Erbringung von Informations-, Service- und Organisationsleistungen sowie die Übernahme der Kosten der von der Assistance-Zentrale der GRAWE beauftragten Unternehmen für die folgenden Dienstleistungen:

1. Handwerkerservice

Die Kosten folgender Dienstleistungen sind bis maximal € 300,- pro Versicherungsfall versichert:

- 1.1. Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden,
- 1.2. Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen,
- 1.3. Trockenlegungsservice bei Wasserschäden,
- 1.4. Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden,
- 1.5. Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern,
- 1.6. Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung,
- 1.7. Rohrreinigungsfirmer bei Verstopfungen des Rohrsystems.
- 1.8. Leckortungsunternehmen zur Schadensuche bei plötzlich auftretender Feuchtigkeit

Bei plötzlichem Auftreten von Feuchtigkeit an Mauern, Decken oder Böden des versicherten Eigenheims organisiert die Assistance-Zentrale der GRAWE geeignete Firmen zum Auffinden einer Schadenstelle.

Solche Suchkosten sind auch dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Erscheinungsbild des Folgeschadens von einem versicherten Leitungswasserschaden ausgehen durfte, obwohl sich letztlich ergibt, dass kein versicherter Leitungswasserschaden vorliegt. Nach dem Auffinden der Schadenstelle sind weitere Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen mit der Assistance-Zentrale der GRAWE abzustimmen.

2. Leihheizgerät

Bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung während der Heizperiode organisiert die Assistance-Zentrale der GRAWE ein Leihheizgerät für die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt dafür die Kosten bis insgesamt maximal € 300,- pro Versicherungsfall.

3. Dachabräumkosten bei einem drohenden Schneedruckschaden

Bei einem drohenden Schneedruckschaden an versicherten Gebäuden übernimmt die Assistance-Zentrale der GRAWE die Kosten der Dachabräumung durch Feuerwehr oder Professionisten bis insgesamt maximal € 300,- pro Versicherungsfall, maximal jedoch zweimal pro Kalenderjahr.

4. Schädlingsbekämpfung

Die Assistance-Zentrale der GRAWE übernimmt die Organisation und Kosten für die Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern an der versicherten Wohnung bis insgesamt maximal € 300,- pro Versicherungsfall.

5. Schlüsseldienste

Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die Assistance-Zentrale der GRAWE das Aufsperrn bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel einschließlich Schloss in gleicher Art und Güte und übernimmt dafür die Kosten bis maximal insgesamt € 200,- pro Versicherungsfall.

6. Umzugsdienste und Notlagerung

Die Assistance-Zentrale der GRAWE organisiert Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Schadenfall vorübergehend weggebracht werden muss, sowie deren Lagerung und übernimmt dafür die Kosten bis insgesamt maximal € 1.000,- pro Versicherungsfall.

7. Bewachungsdienst

Wenn nach einem Schadensfall die Bewachung der Wohnung erforderlich ist, übernimmt die GRAWE die Organisation und Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag.

8. Informationsdienst

Die Assistance-Zentrale der GRAWE erteilt folgende telefonischen Auskünfte:

- 8.1. Nennung von Hotels, Pensionen und anderen Unterkunftsmöglichkeiten, wenn die versicherte Wohnung nicht bewohnbar ist (z. B. nach einem Schadenfall).
- 8.2. Nennung von Betreuungsmöglichkeiten für erkrankte Kinder, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht möglich ist (z.B. bei Berufstätigkeit und bereits konsumiertem Pflegeurlaub).
- 8.3. Nennung von Ärzten mit Notdienst.
- 8.4. Nennung von Apotheken mit Nacht- und Wochenenddienst.
- 8.5. Nennung von Tierärzten und Tierpensionen.

9. Feuerpolizeiliche Beratung

Die Assistance-Zentrale der GRAWE übernimmt die Organisation und Kosten einer einmaligen feuerpolizeilichen Beratung für das versicherte Eigenheim durch dafür spezialisierte Unternehmen und Behörden bis insgesamt maximal € 300,- pro Vertrag.

10. Sicherheitsberatung

Die Assistance-Zentrale der GRAWE übernimmt die Organisation und Kosten einer einmaligen Sicherheitsberatung durch dafür spezialisierte Unternehmen und Behörden bis insgesamt maximal € 300,- pro Vertrag.

11. Online Datensicherung

Die Assistance-Zentrale der GRAWE übernimmt die folgenden Serviceleistungen für den Versicherungsnehmer bei der Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung:

Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm,

Installation der für die Datensicherung notwendigen Software,

Beratung und Erstellung einer Sicherheitsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien,

Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung,

die Online-Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je Vertrag betragen.

12. IT Assistance

Die Assistance-Zentrale der GRAWE berät sowohl telefonisch als auch per Fernzugriff bei:

Alltäglichen Fragen und Problemen zur Anwendung von unterhaltungselektronischen Geräten und Programmen,

Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software,

Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs,

Beratung zur Performancesteigerung der Hardware,

Information zu neuer Hard- und Software,

Durchführung von Softwareupdates,

Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen,

Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software,

Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.,

Hilfestellung bei Softwaredownloads.

13. IT Dienstleister/Handwerker

Sollte nach telefonischer Beratung und/oder Fernwartung per Remote das bestehende Problem von der IT Assistance der GRAWE nicht gelöst worden sein und besteht der begründete Verdacht, dass das Gerät reparabel ist, so organisiert die Assistance-Zentrale der GRAWE einen externen Spezialisten für:

- Soft- und Hardwareprobleme,
- Probleme mit unterhaltungselektronischen Geräten.

Die Assistance-Zentrale der GRAWE übernimmt die Kosten bis zu € 300,- pro Kalenderjahr (die Kosten für allfällige Ersatzteile oder Software werden nicht übernommen).

14. Cyber Assistance

Im Notfall berät die Assistance-Zentrale der GRAWE maximal zwölfmal pro Kalenderjahr sowohl telefonisch als auch per Fernzugriff bei:

- Befall durch Schadprogramme (Viren, Trojaner usw.),
- Cyber Erpressung (Ransomware, PC Blockade usw.),
- Rufschädigung (Mobbing, unerlaubte Veröffentlichung von Fotos usw.),
- Unberechtigter Abmahnung („free“ Downloads usw.),
- Identitäts-Diebstahl (ID Theft, falsche Bestellung usw.),
- E-Mail-Betrug (falsche Gewinne, Geldtransfer etc.) inklusive Phishing,
- Betrug durch gefälschte Webseiten, inklusive Pharming,
- Verlust persönlicher Daten und Fotos (Spyware usw.),
- Datensicherung / Backup (inklusive Präventionsmaßnahmen),
- Copyright-Verletzungen,
- Mobbing und Stalking im IT-Zusammenhang,
- Finanzielle Schäden durch den Handel bzw. Zahlung im Internet.

15. Juristische Erstberatung und psychologische Unterstützung nach Cyber Crime Vorfällen

Die Assistance-Zentrale der GRAWE stellt Kontakt zu den Spezialisten her. Die telefonische Beratung erfolgt zu üblichen Bürozeiten durch ausgewählte Spezialisten. Die Nutzung begrenzt sich auf eine Beratungsstunde bei einem Rechtsexperten (telefonisch) und auf eine Beratungsstunde bei einem Psychologen (telefonisch) pro Kalenderjahr.

16. End of digital Life

Die Assistance-Zentrale der GRAWE bietet maximal zwölfmal pro Kalenderjahr Hilfestellung zur Löschung der Präsenz des Versicherungsnehmers im Internet (soziale und professionelle Netzwerke, Blogs, E-Mail-Adressen etc.). Unter anderem schließen die Nachbearbeitung und die Stilllegung folgende Punkte ein:

- Präsenz in sozialen Netzwerken,
- Präsenz in professionellen/wirtschaftlichen Netzwerken,
- Blogs,
- E-Mail-Konten.

17. Kontoschutz

Versichert sind reine Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr auf versicherten Konten entstehen und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen sind.

Versichert sind insbesondere Missbrauch

- von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten,
- von Maestro-Karten, Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie Sparkarten bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten,
- beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen,
- bei Bezahlvorgängen (auch im Internet),
- beim Online-Banking im Internet (inkl. Pharming und Phishing).

Missbräuchliche Handlungen liegen vor, wenn Dritte zu Handlungen weder selbst berechtigt, noch von versicherten Personen beauftragt oder bevollmächtigt sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit € 300,- begrenzt.

18. Kaufschutz

Versichert sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und von versicherten Personen im Handel neu und ungebraucht erworben wurden. Versichert sind Sachschäden durch

- Beschädigung und Zerstörung,
- Abhandenkommen während des Transportes durch einen Frachtführer (Versand).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit € 300,- begrenzt.

19. Tier-Assistance

19.1. Bei einem mindestens 24-stündigen, stationären Krankenhausaufenthalt des Versicherungsnehmers und sofern der Versicherungsnehmer selbst keine Betreuung sicherstellen kann, organisiert die Assistance-Zentrale der GRAWE die Versorgung der zurückgebliebenen Haustiere im folgenden Umfang:

- Fütterung
- Reinigung des Käfigs, der Kiste oder des Aquariums
- Ausführen des Hundes
- Besuche beim Tierarzt
- Auskunft über Tierkliniken/ -ärzte

19.2. Die Assistance-Zentrale der GRAWE organisiert die Unterbringung in einer Betreuungsstätte bei Erkrankung oder Unfall des Haustieres im folgenden Umfang:

- Transport zur Betreuungsstätte
- Betreuung und Unterbringung
- Rücktransport an die Wohnadresse der versicherten Person

19.3. Als Haustiere im Sinne dieser Deckung für Tier-Assistance gelten Hunde, Katzen, Nagetiere, Aquarienfische, Vögel und Schildkröten im Eigentum des Versicherungsnehmers.

Für Tier-Assistance übernimmt die Assistance-Zentrale der GRAWE die Kosten bis insgesamt maximal € 300,- pro Versicherungsfall.

Artikel 2 Entschädigung

1. Voraussetzung für eine Entschädigung im vollem Umfang gemäß Artikel 1 dieser Bedingungen ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die 24 Stunden-Soforthilfenummer an die Assistance-Zentrale der GRAWE gemeldet wird.
2. Für Leistungen gemäß Artikel 1 Punkte 1. bis 7. gilt vereinbart, dass bei einer nachträglichen Schadenmeldung an die Assistance-Zentrale der GRAWE (Selbsterlediger) nur jene Kosten übernommen werden, die auch die Assistance-Zentrale im Falle einer ordnungsgemäßen Schadenmeldung und Auftragsvergabe an ihre Partnerunternehmen übernommen hätte.

Artikel 3 Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind Schadenfälle und in Anspruch genommene Leistungen, die

1. mit Aufruhr, Unruhen aller Art, Kriegsereignissen, Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen, Verfügungen von Hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes entstehen,
3. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen,
4. mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Artikel 4 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten

- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und
- die minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten. Diese Kinder gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als versicherte Person, sofern sie weder über einen eigenen Haushalt noch über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gelten analog für die versicherten Personen.

Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs für Wohnräume und die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Räume in Wohngebäuden, die der Versicherungsnehmer ständig oder als Zweitwohnsitz bewohnt.

Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich

Anspruch auf Versicherungsleistungen der GRAWE Help Complete Versicherung besteht für Leistungen des Informationsdienstes während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages, für Hilfsleistungen besteht der Anspruch nur dann, wenn das Schadenereignis, das die Hilfsleistung erforderlich macht, während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Graz, am 24.03.2022

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- 1.1. für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und
- 1.2. hierzu Weisung der Assistance-Zentrale der GRAWE einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

- 2.1. Jeder Schaden ist unverzüglich und noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unter der 24-Stunden-Soforthilfenummer der Assistance-Zentrale der GRAWE zu melden, soweit dies möglich und zumutbar ist;
- 2.2. Bei Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, ist der Schaden auch unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1. Der Assistance-Zentrale der GRAWE ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei Ansprüchen aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnde Krankenanstalt oder der Sozialversicherer gegenüber der Assistance-Zentrale der GRAWE von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Es sind Rechnungen und Belege jeweils im Original, Polizeiberichte und auf Verlangen auch weitere entsprechende Unterlagen der Assistance-Zentrale der GRAWE zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen der Assistance-Zentrale der GRAWE bekanntzugeben.
- 3.4. Die Assistance-Zentrale der GRAWE ist bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr dafür benötigte Unterlagen auszuhändigen.
- 3.5. Die Assistance-Zentrale der GRAWE ist umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und ihr den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.

Artikel 8

Haftung des Versicherers

Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet der Versicherer für das Fehlverhalten seiner Organe sowie sonstiger Personen, derer er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Versicherer haftet nicht für vermittelte oder beauftragte Hilfs- oder Dienstleister.

Fax (0316) 8037-6687
email: service@grawe.at

KNOEBL MICHAEL
LIEBENAUER-HAUPTSTR 93 B
8041 GRAZ

24.03.2022

Polizze Nr.:	5,504.636	GRAZ LIEBENAUER-HAUPTS 93 B
Guthaben:	EUR 100,39	

Sehr geehrter Kunde!

Wir teilen Ihnen mit, dass zu Ihrem Versicherungsvertrag obiges Prämienguthaben besteht.

Falls Sie nicht anders darüber verfügen, werden wir diesen Betrag bei der nächsten Prämienvorschreibung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft



